

Verzeichniß

der

Grund (Klassen) steuerreste

in der Gemeinde

auf den Termin

Beglaubigtes Verzeichniß wird andurch an die Fürstliche Bezirkssteuereinnahme mit dem Bemerken abgegeben, daß die vorgeschriebene erste Erinnerung der Debiten in der Zeit vom bis dieses Monats durch den (Gemeindebeklenen) erfolgt ist.

. , am

Der Ortssteuereintnehmer.

Das Verzeichniß wird andurch an das Fürstliche Justizamt zu weiterer Verfügung abgegeben.

. , am

Die Fürstliche Bezirkssteuereinnahme.

Der Gerichtsbeklenen wird andurch befohlen, die Debiten nochmals zur Zahlung auszufordern, bei nicht sofort erfolgender Zahlung aber die Auspfändung in das bereitete Mobiliar zu vollziehen.

Bei der letztern sind die Betheiligten auf die ihnen durch das Gesetz nachgelassene vierzehntägige Einlösungfrist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

. , am

Fürstliches Justizamt.

Beglaubigtes Verzeichniß wird mit

| | | | |
|------|------|-----|-----------------------|
| Iht. | Sgr. | Pf. | eingezogenen Steuern, |
| " | " | " | Mahnkosten. |

Iht. Sgr. Pf. Sa.

anbei der Fürstlichen Bezirkssteuereinnahme wieder zugestellt.

. , am

Fürstliches Justizamt.